



## Dezernat 6

Baukoordination, Stadtplanung, Vermessung und  
Kataster, Bauordnung, Denkmalpflege, Hochbau,  
Tiefbau, Stadterneuerung, Wohnungsbauförderung,  
Grünflächen, Umwelt, Abfallwirtschaft, Tierpark



Stadt CHEMNITZ

Stadt Chemnitz • Dezernat 6 • 09106 Chemnitz  
Stadtrat  
Herrn Volkmar Zschocke  
Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN

Dienstgebäude Annaberger Straße 89  
09120 Chemnitz  
Datum 04.05.2007  
Unser(e) Zeichen/Az 61.6  
Durchwahl 0371/488 6160  
Auskunft erteilt Frau Kühnel  
Zimmer 413  
Datum & Zeichen  
Ihres Schreibens  
E-Mail carina.kuehnel@stadt-  
chemnitz.de

### Ratsanfrage s/61/2007 bezüglich der Erweiterung des Funk- und Fernsehsenders Gornauer Straße

Sehr geehrter Herr Zschocke,

die Oberbürgermeisterin hat das Baudezernat beauftragt, Ihnen zu Ihrer eingangs genannten Anfrage Auskunft zu erteilen.

zu 1.

Die derzeit geltende Standortbescheinigung der Bundesnetzagentur vom 13.11.2006 weist Sicherheitsabstände von 34,80 m in Hauptstrahlrichtung (horizontal, leicht nach unten geneigt) sowie 18,88 m vertikal nach unten aus. Außerhalb dieses Bereiches ist die Einhaltung der Grenzwerte der 26. BImSchV garantiert.

In Rahmen des Mobilfunkmessprogramms in Sachsen erfolgen am 11.05.2007 Immissionsmessungen am Maststandort bzw. im nächstgelegenen Wohnhaus sowie an einem Messpunkt in der Ortslage Reichenhain. Die Messorte wurden von der Stadtverwaltung in Absprache mit dem Umweltfachbereich des Regierungspräsidiums Chemnitz vorgeschlagen, um der höheren Emission der Sendeanlage im Vergleich zu reinen Mobilfunksendeanlagen Rechnung zu tragen.

Im November 2003 wurden am dem Wohngrundstück Jägerschlößchenstraße 112 bereits Immissionsmessungen vom Umweltfachbereich durchgeführt. Die Immissionsbelastung durch die Summe der hochfrequenten Felder betrug seinerzeit 1,8 bis 3,1 Volt pro Meter außen sowie 1,2 bis 2,3 Volt pro Meter innen. Der gepulste Anteil aus den GSM-Netzen wurde mit 25 % ausgewiesen. Eine weitere Messung 2004 auf dem Grundstück Jägerschlößchenstraße 94 ergab Werte von 0,8 bis 1,6 Volt pro Meter außen sowie 0,8 bis 1,5 Volt pro Meter innen.

Folgende Grenzwerte gelten:

- GSM09:  $E_{Gr} = 42 \text{ V/m}$  (Mobilfunk)
- GSM18:  $E_{Gr} = 58 \text{ V/m}$  (Mobilfunk)
- UMTS:  $E_{Gr} = 61 \text{ V/m}$  (Mobilfunk)
- UKW/Fernsehen:  $E_{Gr} = 27,5 \text{ V/m}$
- Chekker:  $E_{Gr} = 28,5 \text{ V/m}$

zu 2.

Der zukünftige Sicherheitsabstand beträgt 48,75 m in Hauptstrahlrichtung sowie 19,29 m vertikal nach unten. Dabei wird sich der DVBT-Sender in ca. 100 m Höhe befinden und weitgehend über die Ortslage hinwegstrahlen.

Das Vorhaben wurde im Kreise von Vertretern des Heimatvereins Chemnitz-Reichenhain e. V. bereits vom Vorhabenträger und der Stadtverwaltung vorgestellt.

In Absprache mit dem Heimatverein wird es weitere Messungen geben, welche die Immissionssituation vor und nach Inbetriebnahme des DVBT-Senders zu erfassen. Die Messorte werden derzeit ausgewählt.

Die Zusammenfassung aller Messergebnisse werde ich Ihnen zusenden, sobald die Messungen abgeschlossen sind. Ich bitte Sie deshalb, dieses Schreiben als Zwischeninformation zu betrachten.

Mit freundlichen Grüßen



Wesseler  
Bürgermeisterin

Anlage: Standortbescheinigungen



## Standortbescheinigung

Zum Nachweis der Gewährleistung des Schutzes von Personen in den durch den Betrieb von ortsfesten Funkanlagen entstehenden elektromagnetischen Feldern.

Nach den der Bundesnetzagentur vorgelegten Antragsdaten wurde der Standort:

**STOB-Nr.: 94 0043**

**Gornauer Straße 145 Flst.266a, 09125 Chemnitz**

(Straße/Gemarkung, Haus Nr./Flur/Flurstück, PLZ, Ort)

nach den Regelungen der Verordnung über das Nachweisverfahren zur Begrenzung elektromagnetischer Felder (BEMFV) auf der Grundlage des § 12 des Gesetzes über Funkanlagen und Telekommunikationseinrichtungen vom 31. Januar 2001 (BGBl. I S. 170) bewertet und diese Bescheinigung erteilt.

Die Bewertung des Standortes (Standort im Sinne der BEMFV) erfolgte unter der Berücksichtigung aller am Standort installierten ortsfesten Funkanlagen sowie der am Standort bereits vorhandenen relevanten Feldstärken, die von umliegenden ortsfesten Funkanlagen ausgehen. Als Ergebnis dieser Bewertung wurde entsprechend den Regelungen der BEMFV der am Standort einzuhaltende standortbezogene Sicherheitsabstand festgelegt. Außerhalb dieses standortbezogenen Sicherheitsabstandes, der auf die Sendeantenne mit der niedrigsten Montagehöhe über Grund bezogen ist, werden die im § 3 der BEMFV festgelegten Grenzwerte eingehalten.

### **Standortbezogene(r) Sicherheitsabstand bzw. -abstände:**

Standort	Hauptstrahlrichtung [Meter]	vertikal (90°) [Meter]	Montagehöhe der Bezugs- antenne über Grund [Meter]
Gesamtstandort	48,75	19,29	30

Entsprechend den Regelungen der BEMFV wird in dieser Standortbescheinigung zusätzlich für jede Sendeantenne, die bereits bei Festlegung des standortbezogenen Sicherheitsabstandes berücksichtigt wurde, ein systembezogener Sicherheitsabstand festgelegt. Die Anlage 1 weist den/die systembezogene(n) Sicherheitsabstand, bzw. -abstände zum Schutz von Personen in elektromagnetischen Felder aus.

Die Anlage 2 weist den/die systembezogene(n) Einwirkungsbereich bzw. -bereiche für Träger aktiver Körperhilfsmittel aus.

Im Frequenzbereich von 9 Kilohertz (kHz) bis 50 Megahertz (MHz) sind beantragte Funkanlagen nach §3, Satz 1, Nr.3 BEMFV zu bewerten.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bundesnetzagentur, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn oder bei einer sonstigen Dienststelle der Bundesnetzagentur schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Es dient einer zügigen Bearbeitung Ihres Widerspruches, wenn er bei der  
**Bundesnetzagentur, Außenstelle Leipzig,**  
**Max-Liebermann-Straße 81, 04157 Leipzig** eingelegt wird.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen.

**Hinweise:**

- Für ein ganz oder teilweise erfolgloses Widerspruchsverfahren werden grundsätzlich Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben. Für die vollständige oder teilweise Zurückweisung eines Widerspruchs wird grundsätzlich eine Gebühr bis zur Höhe der für die angefochtene Amtshandlung festgesetzten Gebühr erhoben.
- Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter [www.bundesnetzagentur.de/enid/elektronische-kommunikation/](http://www.bundesnetzagentur.de/enid/elektronische-kommunikation/) aufgeführt.

STOB-Nr.: 94 0043

Erteilungsdatum: 30.11.2006

**Bundesnetzagentur**  
**Außenstelle Leipzig**

Im Auftrag



Stein

Anlage(n)

Anlage 1

Anlage 2

